

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfs der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 29.04.2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg **während sechs Wochen**, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg GZ: SA-4811 (Verordnung GZ: SA-4811-3 vom 29.04.2026 inkl. der Beilagen gem. § 1 Abs.3 der Verordnung) inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde sind die Verordnung (Verordnung der Gemeinde zur 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ZI, SA-4811-ROK-3) vom 29.04.2026, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird, die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.05.2026 bis einschließlich 18.06.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist

zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr

(Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr)

im Gemeindeamt der Gemeinde St. Anton am Arlberg

zur Einsichtnahme auf.

Der Verordnungsplan und der Verordnungstext sind zudem im Internet unter st-anton.eu einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis **spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde St. Anton am Arlberg abzugeben.

Der Bürgermeister

Helmut Mall

angeschlagen am: 07.05.2026 abgenommen am: 19.06.2026
--